

SATZUNG

§ 1 Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein soll ins Vereinsregister eingetragen werden und heißt dann: „Berlin Postkolonial“ e.V..
- (2) Er hat seinen Sitz in Berlin.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der umfassenden und gemeinsamen kritischen Aufarbeitung des Kolonialismus und des Rassismus insbesondere durch Menschen aus ehemals kolonisierenden und kolonisierten Ländern als Beitrag zur Völkerverständigung.
- (2) Der Zweck des Vereins wird vor allem verwirklicht durch:
 - wissenschaftliche Forschung zu den Grundlagen, dem Wesen und den Auswirkungen des Kolonialismus und des Rassismus sowie die Veröffentlichung der erzielten Forschungsergebnisse
 - die Sammlung, Dokumentation, Erforschung und Präsentation thematisch relevanter Materialien
 - die Zusammenarbeit mit anderen steuerbegünstigten Organisationen und mit öffentlich-rechtlichen Bildungs-, Kultur- und Forschungseinrichtungen
 - historisch-politische Bildungs- und Öffentlichkeitsarbeit zum Kolonialismus und zum Rassismus sowie zu ihren Folgen bis in die Gegenwart
 - die Vernetzung von Initiativen und Aktivitäten zur Aufarbeitung des Themas
 - die Pflege des Gedenkens an die Opfer kolonialer, rassistischer und rechtsextremistischer Gewalt
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Finanzierung

- (1) Die Mittel, mit welchen der Verein seine Aufgabe erfüllt, sind:
- Mitgliedsbeiträge,
 - einmalige Beiträge und Zuwendungen jeder Art.
- (2) Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.
- (2) Die Mitgliedschaft wird erworben auf schriftlichen Antrag durch Aufnahmeerklärung des Vorstandes.
- (3) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Gegen die Ablehnung steht dem Bewerber bzw. der Bewerberin die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen einem Monat an den Vorstand zu richten ist.
- (4) Jedes aufgenommene Mitglied übernimmt durch seinen Beitritt die Verpflichtung, den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beitrag zu bezahlen. Der Beitrag wird im Jahr des Eintritts unmittelbar nach Zugang der Aufnahmebestätigung fällig. Ab dem Folgejahr ist der Beitrag bis Ende März zu entrichten. Nichtzahlung des fälligen Beitrages auch nach Mahnung ist ein Grund zum Ausschluss des Mitglieds, über den der Vorstand entscheidet.
- (5) Die Ernennung von Ehrenmitgliedern erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes. Ehrenmitglieder haben alle Rechte ordentlicher Mitglieder, sind aber von der Beitragspflicht befreit. Alle Mitglieder haben freien Zugang zu den Einrichtungen des Vereins.
- (6) Die Mitgliedschaft endet durch:
- den Tod des Mitglieds, bei juristischen Personen durch die Auflösung,
 - die schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres,

- durch Ausschluss.
- (7) Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere:
- ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten,
 - die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten,
 - Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr.
- (8) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen einem Monat an den Vorstand zu richten ist.

§ 5 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§ 6 Mitgliederversammlung

- (1) Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
- die Wahl und Abwahl des Vorstands,
 - die Entlastung des Vorstands,
 - die Festsetzung der Zahl und Wahl der Rechnungsprüfer/innen,
 - die Beschlussfassung über den Widerspruch gegen die Nichtaufnahme oder den Ausschluss eines Mitglieds,
 - die Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge,
 - die Beschlussfassung über die Änderung der Vereinssatzung einschließlich der Änderung des Vereinszwecks,
 - die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
- (2) Mindestens einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder dies verlangt.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnungspunkte einberufen.
- (4) Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung oder des Vereinszwecks und über die Auflösung des

Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.

- (5) Die Mitgliederversammlung wird von einem mehrheitlich gewählten Versammlungsleiter geleitet.
- (6) Jedes Vereinsmitglied hat eine Stimme.
- (7) Die Mitgliederversammlung ist in der Regel ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig. Es entscheidet die einfache Mehrheit.
- (8) Satzungsänderungen können nur vorgenommen werden, wenn sie von einer Zwei-Drittel-Mehrheit getragen werden.
- (9) Zur Auflösung des Vereins oder für eine Vereinigung mit einem anderen Verein ist eine Stimmenmehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder erforderlich. In diesem Fall muss mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sein.
- (10) Sind zu einer Mitgliederversammlung, in der über eine Auflösung oder eine Vereinigung mit einem anderen Verein beschlossen werden soll, weniger Mitglieder als vorstehend erwähnt erschienen, beruft der Vorstand innerhalb der nächsten vier Wochen eine erneute Mitgliederversammlung mit gleicher Tagesordnung ein. Diese Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (11) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus mindestens drei Personen, darunter zwei Vertretungsberechtigte gemäß § 26 BGB. Sie sind jeweils einzeln vertretungs- und zeichnungsberechtigt.
- (2) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse durch Mehrheitsbeschluss.
- (3) Der Vorstand und seine vertretungsberechtigten Mitglieder werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt auch darüber hinaus im Amt, wenn kein neuer Vorstand gewählt wird. Die Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand kann auch vor dem Ende seiner Amtszeit abgewählt und durch einen neuen ersetzt werden.

- (4) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so besteht der Vorstand bis zur Neuwahl aus den verbliebenen Vorstandsmitgliedern. Diese können sich um höchstens ein Mitglied des Vereins selbst ergänzen.
- (5) Vorstandsmitglieder dürfen für die Geschäftsführung eine angemessene Vergütung erhalten.
- (6) Satzungsänderungen, die von Gerichts-, Aufsichts- und Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen.

§ 8 Geschäftsjahr und Rechnungslegung

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr endet am 31. Dezember des Gründungsjahres.
- (2) Der Vorstand hat bis zum 31. Dezember jeden Jahres für das vergangene Geschäftsjahr den Jahresabschluss aufzustellen.
- (3) Die Prüfung des Jahresabschlusses erfolgt durch den von der Mitgliederversammlung bestimmten Kassenprüfer.

§ 9 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an einen vom Vorstand zu bestimmenden Verein, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 dieser Satzung für die Völkerverständigung zu verwenden hat, oder an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 dieser Satzung für die Völkerverständigung.